

Sehr geehrte Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler

beigefügt geben wir Ihnen und euch die Mitteilung des Ministeriums vom 22.04.2021 zum sogenannten Notbremse-Gesetz zur Kenntnis.

Auf der Grundlage §28b Abs. 3 Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt bis auf Weiteres für unsere Schule:

- Da der Schwellenwert 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, ist ab Montag, 26.04.2021 Fernunterricht für die Jahrgangsstufen 5 bis 12 behördlicherseits verfügt. Dies gilt zunächst bis Freitag, 30.04.2021.
- Die Kursarbeiten in 11 und 12 werden nach Plan unter Beachtung des Infektionsschutzes geschrieben.
- Grundsätzlich gilt ab Montag, 26.04.2021 bis zum Erlass einer neuen Regelung:
 - Jede Zusammenkunft von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände – auch in der Notbetreuung - bedingt eine vorherige Selbsttestung. Die Teilnahme an unterrichtlichen Präsenzphasen ist gesetzlich nur nach Testung möglich. Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an dieser Selbsttestung nicht teil, muss sie/er das Schulgelände verlassen. Die Vorlage einer Einverständniserklärung entfällt. Ein Widerspruch unterbindet die Testpflicht nicht. Zwar kann keine Schülerin/kein Schüler zur Testung gezwungen werden, aber ein Verbleib auf dem Schulgelände ist bei Nichtteilnahme dann nicht mehr möglich. Ein Schulbetretungsverbot wird ausgesprochen.
 - Schülerinnen und Schüler sind von der Teilnahme an der Selbsttestung in der Schule befreit, wenn
 - sie eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
 - eine ärztliche Bescheinigung über eine Negativtestung am Testtag vorlegen.
 - Diese Bescheinigung darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Andere Bescheinigungen werden nicht angenommen.
- Wird der Präsenzunterricht wieder aufgenommen, so werden bis auf Weiteres in der Schule zweimal in der Woche an zuvor festgelegten Tagen ohne Einholen eines Einverständnisses Schülerelbsttestungen durchgeführt und dokumentiert.
- Verweigert eine Schülerin/ein Schüler die Selbsttestung vor Ort und kann die o.g. Bescheinigung (anerkannte Teststelle oder Arzt) nicht vorlegen, so wird die weitere Teilnahme am Präsenzunterricht sofort beendet. Sie/er hat das Schulgelände umgehend zu verlassen. Die Schülerinnen und Schüler haben sich im Sekretariat zu melden. Die Eltern werden telefonisch zwecks Abholung ihres Kindes benachrichtigt. Es gilt von diesem Moment an ein Schulbetretungsverbot.
- Die Wiedenzulassung zum Präsenzunterricht erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Schülerin/der Schüler ihrer/seiner Testpflicht – entweder in der Schule oder durch Vorlage der entsprechenden o.g. Bescheinigung – nachkommt.
- Sollte eine Selbsttestung vor Ort ein positives Ergebnis vorweisen, werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler nach Meldung im Sekretariat umgehend nach Hause geschickt. Die Schule informiert hierfür telefonisch die Eltern. Das Gesundheitsamt wird über die Positivtestung informiert.

- Die neuerliche Testung durch geschultes Personal ist dann zwingend vorgeschrieben. Das Testergebnis ist der Schule mitzuteilen.
- Bei einer Negativtestung durch geschultes Personal muss der Schule eine Bescheinigung vorgelegt werden. Nur dann darf der Präsenzunterricht wieder besucht werden.
- Bei einer bestätigten Positivtestung durch geschultes Personal gilt das Schulbetretungsverbot.
- Die gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an schulischen Selbsttestungen besteht auch für bereits vollständig Geimpfte sowie für Personen, die bereits eine Infektion durchlaufen haben.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund fehlender Testungen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot. Sie erhalten ein eingeschränktes pädagogisches Angebot, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schüler in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichts erhalten.
- Eine Notbetreuung in dringenden Fällen für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 wird weiterhin angeboten. Frühzeitige Anmeldungen hierfür erfolgen ausschließlich per Mail unter notbetreuung@kubagym.de.
- Wenn an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 165 bleibt, erfolgt am übernächsten Tag die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Wechsel. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulträger zusammen mit der Schulaufsicht.

Wir bitten Sie und euch um Verständnis für die hier beschriebenen Maßnahmen, zu denen uns der Gesetzgeber im Rahmen der Pandemieeindämmung verpflichtet. Unser aller Ziel ist es, zur Normalität des Schulalltages zurückkehren zu können. Hier bitten wir Sie und euch um Unterstützung.

Wir halten Sie und euch über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden.

Mit Grüßen

Schulleitung und Kollegium des KuBaGym